

Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6, 30 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 06.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, werden entsprechend der nachstehenden Grundsätze gewürdigt und ausgezeichnet.

Artikel I

§ 1

Ehrungen

1. Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht sowie eine Ehrenbezeichnung werden nach Maßgabe des § 30 NGO verliehen. Eine Verleihung soll nur einmal in drei Jahren erfolgen. Sie ist verbunden mit dem Erhalt der goldenen Ehrennadel und einer Besitzurkunde. Ehrenbürger/-innen haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste teilzunehmen.

2. Ehrenring

Der Ehrenring ist ein goldener Fingerring, versehen mit dem ziselierten Wappen der Gemeinde Wennigsen (Deister). Die Verleihung ist mit dem Erhalt einer Besitzurkunde verbunden.

3. Ehrennadel

Die Gemeinde vergibt folgende Ehrennadeln:

- Goldene Ehrennadel und Besitzurkunde für „besondere Verdienste“;
- Silberne Ehrennadel und Besitzurkunde für „große Verdienste“;
- Bronzene Ehrennadel und Besitzurkunde für „Verdienste“.

Die Ehrennadeln tragen das Wappen der Gemeinde Wennigsen (Deister).

Unter „*Verdienst*“ wird eine anerkannte Tat mit einem schätzenswerten Erfolg verstanden.

§ 2

Voraussetzungen und Grad der Ehrung

1. Das Ehrenbürgerrecht und eine Ehrenbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 werden verliehen:

- a) für *ganz besonders herausgehobene Verdienste* um die Gemeinde Wennigsen (Deister) und das Wohl ihrer Bürger/-innen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bereich,
- b) wenn ein/e Bürger/-in unter *Einsatz seines/ihrer Lebens* Schaden an Leib und Leben einer größeren Anzahl Mitbürger/-innen verhindert hat.

2. Der Ehrenring wird verliehen:

an *Persönlichkeiten*, die sich auf dem Gebiet der politischen, wirtschaftlich-sozialen oder der geistigen Arbeit um die Gemeinde und ihre Bürger/-innen besonders verdient gemacht haben.

3. Ehrennadeln mit entsprechender Besitzurkunde werden vergeben:

	Goldene Ehrennadel	Silberne Ehrennadel	Bronzene Ehrennadel
a) an Persönlichkeiten, die das <i>Ehrenbürgerrecht</i> oder eine <i>Ehrenbezeichnung</i> gem. § 2 Abs. 1 verliehen bekommen;	X		
b) an Rats- oder Ortsratsmitglieder mit mind. <i>25jähriger Zugehörigkeit</i> zum Rat der Gemeinde und/oder Ortsrat <i>im Zeitpunkt ihres Ausscheidens</i> ;	X		
mind. <i>15jähriger Zugehörigkeit</i> ;		X	
mind. <i>10jähriger Zugehörigkeit</i> ;			X
c) an Gemeindebrandmeister/-innen, Ortsbrandmeister/-innen mit mind. <i>18jähriger Zugehörigkeit</i> ;	X		
mind. <i>12jähriger Zugehörigkeit</i> ;		X	
d) an Mitglieder von Vereinen und Verbänden, wenn sie <i>im Zeitpunkt ihres Ausscheidens</i> mind. <i>25 Jahre</i> ununterbrochen für eine Einrichtung, die das kulturelle oder öffentliche Leben mit geprägt hat, Vorstandstätigkeit ausgeübt haben;	X		
mind. <i>15 Jahre</i> ;		X	

mind. 10 Jahre;

X

Über weitere, in dieser Satzung *nicht erfasste Gründe* entscheidet der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) gesondert durch Beschluss.

§ 3

Vorschlagsrecht

1. Vorschlagsberechtigt sind die Ratsfraktionen, der/die Bürgermeister/-in und der /die Ortsbürgermeister/-in.
2. Vorschläge anderer Personen oder Personengruppen sind schriftlich an den/die Bürgermeister/-in zu richten.

§ 4

Entscheidungsgremien

1. Über die Vergabe des Ehrenbürgerrechts i.V.m. der goldenen Ehrennadel sowie einer Ehrenbezeichnung gem. § 2 Abs. 1, des Ehrenringes und der goldenen Ehrennadel entscheidet der Rat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Die für die Ehrung vorgesehene Persönlichkeit darf während der Beratung und Beschlussfassung über die Ehrung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.
2. Über die Vergabe der silbernen und bronzenen Ehrennadel entscheidet der Verwaltungsausschuss; § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Form der Ehrung

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts i.V.m. der goldenen Ehrennadel (einschl. Besitzurkunde) sowie eine andere Ehrenbezeichnung erfolgt im Rahmen einer Sondersitzung des Rates durch den/die Bürgermeister/-in.
2. Den Ehrenring sowie die goldene Ehrennadel i.V.m. der Besitzurkunde übergibt der/die Bürgermeister/-in in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn einer Ratssitzung.
3. Die silberne und bronzene Ehrennadel i.V.m. der Besitzurkunde übergeben der/die Bürgermeister/-in oder der/die Ortsbürgermeister/-in in einer Rats- oder Ortsratssitzung in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn der Sitzung.
4. Ist die oder der zu Ehrende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, eine Ratssitzung zu besuchen, kann die Ehrung auch an einem anderen Ort vorgenommen werden. Der Rat oder Ortsrat ist darüber zu unterrichten.

§ 6

Eigentumsverhältnisse und Rechtsanspruch

1. Die Ehrennadel und/oder der Ehrenring gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht für die Hinterbliebenen besteht nicht.
2. Auf die Verleihung der Ehrennadel oder des Ehrenringes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Widerruf der Ehrung

Erweist sich ein/e Träger/-in des Ehrenringes oder Ehrennadel durch sein/ihr späteres Verhalten dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) die Verleihung widerrufen.

§ 8

Veröffentlichung

Die Vornahme der Ehrungen und die Namen der zu Ehrenden werden mit der Bekanntmachung der Rats- oder Ortsratssitzungen veröffentlicht.

Artikel II

§ 1

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Stiftung und Verleihung der Ehrennadel und des Ehrenringes der Gemeinde Wennigsen (Deister)“ vom 14.04.1972 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 28. Juni 2002

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

Borrmann

Ewert